

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Sonntagsarbeit

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Gesamtarbeiterzahl nicht vorgesehen oder sie war kürzer als eine halbe Stunde. Dann wurde es mitunter aus Gleichgültigkeit übersehen, den jugendlichen Arbeitern die volle vorgeschriebene Pause zu gewähren. Auch arbeiteten diese, wenn sie nach Stück bezahlt wurden, aus freien Stücken weiter. Oft fehlte es an geeigneten Räumen, in welchen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen hätten aufhalten können. Die Anschauung, daß der Arbeitgeber seine Pflicht genügend erfüllt habe, wenn er den jugendlichen Arbeitern die Einhaltung der Pausen freistelle, war ziemlich verbreitet.

Auf Antrag der Arbeitgeber und auf Grund der zustimmenden Äußerung der Fabrikinspektion wurde gemäß § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 157 der Vollzugsverordnung von der höheren Verwaltungsbehörde einer großen Anzahl von Firmen der Schmuckwarenindustrie die Erlaubnis erteilt, die Pausen ihrer jugendlichen Arbeiter einzuschränken oder fortfallen zu lassen. In den letzten Jahren stand die Fabrikinspektion den Gesuchen um Pausenbefreiung vielfach da ablehnend gegenüber, wo auf eine wohlwollende Fürsorge der Firma für ihre Arbeiter nicht zu schließen war.

Größere Maschinenfabriken machten mitunter den Versuch, den Wegfall der halbstündigen Pausen auf Grund des § 139 Abs. 2 zu erreichen. Auf Antrag der Fabrikinspektion wurden diese Gesuche stets zurückgewiesen.

Sonntagsarbeit.

Die §§ 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung, durch welche Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit Regelung fand, wurden für den Gewerbebetrieb mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt.

Bis dahin war die einzige Handhabe für ein behördliches Eingreifen gegeben durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, die in § 2 die Vornahme geräuschvoller Arbeiten in Fabriken und dergl. untersagt und gemäß § 6 Absatz 2 Ausnahmen von diesem allgemeinen Gebot durch das Bezirksamt zuläßt.

Wörishoffer prüfte da, wo Sonntagsarbeiten notwendig waren, insbesondere in den kontinuierlichen Betrieben, für welche Arbeiten Ausnahmen zuzulassen, und an welche Bedingungen des Arbeiterschutzes sie zu knüpfen seien. Im allgemeinen wurde die Erlaubnis erteilt mit der Maßgabe, daß die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beschränkt, den Arbeitern an jedem zweiten oder mindestens an jedem dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhepause mit voran-

gehender und nachfolgender dienstfreier Nacht gewährt werden müßte, und die Dauer der Schicht der an den Sonntagen beschäftigten Arbeiter ein bestimmtes Maß nicht überschreiten dürfte. Als Anleitung zur Erfüllung dieser Vorschriften wurden verschiedene Schemata ausgearbeitet. Am einfachsten gestaltete sich die Sonntagsablösung bei Bildung einer besonderen Ablösungsschicht, welche an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen die Tages- bzw. die Nachtpartie der Arbeiter des ununterbrochenen Betriebes abzulösen und am dritten Sonntag Ruhetag hatte. Diese Ablösungsschicht mußte die Stärke der am Sonntag beschäftigten Partie erhalten.

Es war eine gewaltige Aufgabe, die während eines ganzen Jahrzehntes vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe von der Fabrikinspektion erfüllt wurde. Da eine Einschränkung der damals in der Industrie des Deutschen Reiches üblichen Sonntagsproduktion dem lebhaftesten Widerspruch der Industriellen begegnete, mußte das ganze Schwergewicht auf die Erreichung einer ausreichenden Sonntagsablösung gelegt werden. Während es bei den großen Fabriken der chemischen Industrie, bei den Cementwerken, einer großen Spiegelglasfabrik, den Cellulosefabriken u. a. gelang, die Ablösung in befriedigender Weise durchzuführen, traten bei den mittleren und kleineren Fabriken, insbesondere bei den Gaswerken unüberwindliche Schwierigkeiten ein, und die Fabrikinspektion mußte sich damit begnügen, unter möglicher Verminderung der an den Sonntagen beschäftigten Arbeiter eine vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe durch eine vierundzwanzigstündige Arbeit der Ablösungsschicht zu erreichen.

So wurde durch schrittweises Vorgehen immerhin recht viel erreicht.

Im Jahre 1885 fand eine Enquête über die im Reiche hinsichtlich der Sonntagsarbeit bestehenden Verhältnisse statt. Der im Jahre 1887 dem Reichstag zugegangene Enquêtebericht enthielt reiches Material und deckte viele eingewurzelte Mißstände auf.

Die neuen Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1891 brachten die soziale Bedeutung der Sonn- und Festtage als Erholungstage zum Ausdruck. Sie zählten die Betriebe auf, in welchen an Sonn- und Festtagen Arbeiter gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen beschäftigt werden dürfen und gaben die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Ausnahmen von den allgemeinen Verboten zuzulassen.

Die Jahresberichte von 1895 an bis zum Schluß der Periode geben Aufschluß über die Wirksamkeit der am 1. April 1895 in Kraft

getretenen Bestimmungen und ihre Handhabung, über die Zuwiderhandlungen und über die von den Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen.

Während zu Anfang in vielen gewerblichen Anlagen sowohl Arbeitgeber als Arbeiter sich dem neuen Rechte gegenüber gleichgültig verhielten, ging schon bald aus verschiedenen Wahrnehmungen hervor, daß der größere — und darunter tüchtigere — Teil der Arbeiterschaft auf eine ungeschmälerte Sonntagsruhe immer mehr Wert legte. Dabei wurde wahrgenommen, daß die Arbeiter über die bei der Vornahme der Sonntagsarbeit zu beobachtenden Bedingungen oft sehr gut unterrichtet waren. Wie der Jahresbericht für 1897 bemerkte, wirkten Arbeiterorganisationen wiederholt auf eine Verminderung der vermeidbaren Sonntagsarbeiten dadurch hin, daß sie mit Erfolg die Forderung erhoben, daß für die Sonntagsarbeit ein namhafter Zuschlag zum normalen Stundenlohn bewilligt werde. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe werden, so sagte der Jahresbericht für 1898, von den Arbeitern immer mehr als Wohltat empfunden und es wird ihrem Vollzug steigendes Interesse zugewendet.

Fast durchweg wurden in den größeren Fabriken ziemlich rasch befriedigende Zustände herbeigeführt, während dies in kleineren Betrieben langsamer geschah. Manche Hindernisse, die zuerst unüberwindlich erschienen, wurden leicht beseitigt, und es konnte 1901 festgestellt werden, daß auch erlaubte Sonntagsarbeit von den Unternehmern mehr und mehr gemieden wurde und daß die Arbeiter immer allgemeiner gegen unnötige Sonntagsarbeit Stellung nahmen.

Im Jahre 1903 ergaben eingehende Erhebungen über den Umfang der Sonntagsarbeiten in denjenigen Gewerben, für welche auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung vom Bundesrat Ausnahmen zugelassen sind, die Tatsache, daß infolge technischer Fortschritte oder geänderter Auffassung über die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit von den Ausnahmen teilweise kein Gebrauch mehr gemacht wird. So haben u. A. ausnahmslose auf Sonntagsarbeit verzichtet die Emaillierwerke, die Fabriken zur Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate, die Anlagen zur Destillation von Teer- und Teerölen, zur Entfettung von Knochen, zur Herstellung von Pappe und Lackleder, die Spiritusraffinerien, Brauereien, Chokolade-, Zuckerwaren-, Honigkuchen- und Bisquitfabriken. Die Fabrikinspektion beantragte daher für diese Betriebe die Zurückziehung der durch die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 gewährten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.